

# PRAXISSEMESTER IN DEN STUDIENGÄNGEN MASTER OF EDUCATION

Bergische Universität Wuppertal  
in Kooperation mit

## Anlage 1:

### **Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters**

#### **Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule**

Nach § 10 Abs. 9 der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an der angestrebten Schulform (Allgemeine Bestimmungen) und in Übereinstimmung mit dem Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2012, geändert durch den Runderlass vom 15.12.2016<sup>1</sup> ergänzt 2020, 2021 und 2022 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die im Zusammenhang mit dem schulpraktischen Modul von den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Praktikums-Schule oder dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzpfllichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes.

Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die\*der Bewerber\*in beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist. (Prüfungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal, Allgemeine Bestimmungen Master of Education, § 19 Absatz 4 – Änderung 2016 und Neufassung 2019 sowie Änderung 2020)

#### **Für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern beschlossene Regelungen, die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure betreffen:**

##### **Praktikumsort Schule**

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikant\*innen über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert sind und entscheidet über den Einsatz der Praktikant\*innen. Praktikant\*innen beachten die in der Schule und für den Unterricht geltenden Regelungen und befolgen die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte.

##### **Ausbildungszeiten/ Anwesenheitszeiten<sup>2</sup>**

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule beträgt laut Runderlass mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten am Praxisort Schule von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Einführung und Begleitung durch das ZfSL.

Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil). Dienstag ist in der Vorlesungszeit Studientag.

Die Schulleitung kann im Einzelfall eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern. Solche Ausnahmeentscheidungen sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung zu treffen (s. Runderlass 5 (7) neu 10/2022).

Während des Praxissemesters ist vereinbarungsgemäß der Dienstag als wöchentlicher Studientag vorgesehen. Dies ist ein einvernehmlicher Beschluss in der Ausbildungsregion der BUW zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrer\*innenausbildung. Der Studientag findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt.

<sup>1</sup> Im Weiteren: Runderlass Praxiselemente

<sup>2</sup> Runderlass Praxiselemente 5 (8) (<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>)

# PRAXISSEMESTER IN DEN STUDIENGÄNGEN MASTER OF EDUCATION

Bergische Universität Wuppertal

in Kooperation mit

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss und Solingen

Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer Teilstudiengang 1 (nur Lehramt an Grundschulen: oder 4) und Teilstudiengang 2 verteilt werden sollen, für die der Praktikumsplatz zugewiesen wurde.

Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden umfassen. In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der Umfang der Unterrichtsstunden innerhalb der genannten Bandbreite (50 – 70 Unterrichtsstunden) festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt.

Zu Unterrichtsvorhaben zählen in diesem Sinne u.a. folgende Tätigkeiten: die\*der PS-Studierende unterrichtet, die\*der Mentor\*in beobachtet oder assistiert; die\*der PS-Studierende unterrichtet mit Mentor\*in im Team; die\*der Mentor\*in unterrichtet, die\*der PS-Studierende unterrichtet eine Teilgruppe nach Auftrag der Mentorin/ des Mentors; die\*der Mentor\*in unterrichtet, die\*der PS-Studierende beobachtet den Unterricht nach Absprache mit der\*dem Mentor\*in.

Ausgeschlossen wird bei der Definition von "Unterricht unter Begleitung" der selbständige Unterricht der\*des PS-Studierenden in Abwesenheit der Mentorin/ des Mentors.

Zur Ausbildung am Praxisort Schule gehören neben dem Unterricht unter Begleitung:

Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten)

## **sowie**

– entsprechend der jeweiligen fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen oder ggf.

förderschwerpunkt-spezifischen Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung der Universität für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters –

für Studierende im Master of Education sonderpädagogische Förderung die Umsetzung von drei Studienprojekten- je eins in einem der beiden Förderschwerpunkte, sowie in den Fächern 1 und 2. Studierende, die in einem Masterstudiengang M.Ed.-G, M.Ed.-GymGe, M.Ed.-HRSGe und M.Ed.-BK eingeschrieben sind, müssen gemäß Prüfungsordnung der universitären Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen zwei Studienprojekte - je ein Studienprojekt in den beiden Fächern 1 bzw. 4 (Grundschule) und 2 - umsetzen, keines in Bildungswissenschaften.

## **Verschwiegenheit<sup>3</sup>**

Die Praktikant\*innen verpflichten sich zur Verschwiegenheit<sup>4</sup> in allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffen<sup>5</sup>; dies umfasst insbesondere:

die Verpflichtung zur streng vertraulichen Behandlung und Wahrung von Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu allen personenbezogenen Daten, die im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Praktikumschule bekannt werden, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen.

Dies ist zu beachten bei Bericht und Reflexion von Erfahrungen und Beobachtungen, die sich auf Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen oder Schüler beziehen. Alle Informationen, die im Rahmen des Praxissemesters schriftlich erfasst oder mündlich weitergegeben werden, werden anonymisiert, so dass Personen nicht identifizierbar sind.

Die Praktikant\*innen legen die von Ihnen unterzeichnete Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor Aufnahme des Praktikums bei der Schule vor. Die Schule verwahrt die Erklärung. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters fort.

<sup>3</sup> Runderlass Praxiselemente 3.(4) (<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>)

<sup>4</sup> <http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/dokumente-praxissemester.html>

<sup>5</sup> Runderlass Praxiselemente, 3.4 Satz 3: Verschwiegenheitserklärung

### Präsenzpflicht<sup>6</sup>

Die Praktikant\*innen sind an den vereinbarten 4 Tagen pro Woche (*Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag*) während des schulischen Praktikumszeitraumes einschließlich ("im Rahmen der Möglichkeiten") der Teilnahme am gesamten Schulleben zur Anwesenheit in der Schule im Umfang von ca. 18 Std/ Woche verpflichtet.

Wenn die Schulleitung im Einzelfall die Ableistung des schulpraktischen Teils an 3 Werktagen zulässt (dies bedarf, siehe oben unter Ausbildungszeiten, der Genehmigung durch die Bezirksregierung), verteilt sich der Umfang von 18 Std/ Woche auf diese 3 Tage.

Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 12 Absatz 4 LABG voraus (§19a (4) der PO).

In der vorlesungsfreien Zeit steht der Dienstag zur Vorbereitung und Begleitung durch ZfsL/ Seminare zur Verfügung.

In der Vorlesungszeit steht der Dienstag für Veranstaltungen und Studienleistungen zur Verfügung, die nicht Bestandteil des Praxissemesters sind. (Leitfaden – Seite 17)

### Präsenzpflicht bei Terminkonflikten

Es gelten *im Grundsatz* folgende Regelungen:

Der Vorrang der Anwesenheit in regelmäßigen und frühzeitig bekannten Terminen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters vor anderen Terminen des Studiums besteht auch während der Vorlesungszeit mit Ausnahme des als Studientag festgelegten Dienstags.

### Ausnahmen Präsenzpflicht:

Freistellung von der Anwesenheitspflicht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters:

Bei Terminüberschneidungen zwischen ZfsL und Schule findet die Klärung zwischen Schulleiter\*in und zuständiger\*m Praxissemesterbeauftragten des ZfsL statt.

Bei Terminüberschneidungen zwischen Belangen des schulischen Teils des Praxissemesters und der Bergischen Universität Wuppertal gelten folgende Vereinbarungen während des schulischen Teils des Praxissemesters:

#### **In der Vorlesungszeit ist Dienstag Studientag.**

Bei Prüfungsterminen der Bergischen Universität Wuppertal haben die Prüfungstermine Vorrang vor allen anderen Terminen, unter der Bedingung, dass kein Ausweichtermin für die Prüfung angeboten wird (Nachweis).

In Zweifelsfällen koordiniert der Servicebereich der School of Education (Dr. Eva Parusel) die Abstimmung zwischen den Beteiligten.

### Krankheit/ Abwesenheit <sup>7</sup>

Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit während des schulischen Teils des Praxissemesters besteht die Verpflichtung zur umgehenden Information:

- sofern der schulische Teil des Praxissemesters betroffen ist:
  - umgehende Information der Schule über
    - betreuende Lehrer\*innen, Ausbildungsbeauftragte und Schulleitung über Sekretariat der Schule,
    - bei Fehlen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Schultagen ist im Sekretariat eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
  - sofern Veranstaltungen am ZfsL betroffen sind:
    - umgehende Information über die Verwaltung des ZfsL
      - Praxissemesterbeauftragte,
      - Fachleiter\*in.

<sup>6</sup> Runderlass Praxiselemente 3.

<sup>7</sup> Runderlass Praxiselemente, 3.3 Satz 2 bis Satz 5 (<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>)

Auf der Homepage des Servicebereich der School of Education Bereich Praxissemester finden Sie zusätzlich Informationen über das korrekte Verhalten gegenüber dem zentralen Prüfungsamt bei mittel- und langfristiger Erkrankung:

<https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxissemester-im-master/dokumente-praxissemester/>

Entschuldigte Fehlzeiten (mit ärztlichem Attest) bis zu 14 Tagen haben keine Konsequenzen für die Anerkennung des Praxissemesters, sofern die Studierenden 250 Stunden Präsenz an der Schule nachweisen können. Dauert die Krankheit länger an, müssen die über 2 Wochen hinausgehenden Fehltage während des laufenden Schulhalbjahres nachgeholt werden. Versäumte Zeiten sind nach Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten nachzuholen.

In Zweifelsfällen wird Benehmen mit der\*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Bergischen Universität Wuppertal (über die Praktikumskoordinatorin Frau Dr. Eva Parusel – über [lehrerbildung@uni-wuppertal.de](mailto:lehrerbildung@uni-wuppertal.de)) durch die Schulleitung hergestellt.

Werden Leistungsanforderungen des Praktikums nicht erfüllt, so entscheidet der\*die ZfsL-Leiter\*in über die Bescheinigung des schulpraktischen Teils.

### **Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters/ Bilanz- und Perspektivgespräch**

Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch nach § 19 Abs. 5 der oben genannten Prüfungsordnungen abgeschlossen. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. An ihm nehmen die\*der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität eine Teilnahme ermöglicht werden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung in der Datenbank PVP bestätigt.

### **Infektionsschutz/ Infektionskrankheiten<sup>8</sup>**

Die Studierenden legen die von ihnen unterzeichnete Bescheinigung (Merkblatt Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>9</sup>) sowie den Nachweis gem. Masernschutzgesetz bei Antritt des Praktikums an der Schule vor.

Die Schule verwahrt die unterzeichnete Bescheinigung.

Die Studierenden legen die gem. Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S.148 ff.) geforderten Nachweise vor:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG)

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen.

Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen.

Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

Den Studierenden wird ergänzend die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen - und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken.

---

<sup>8</sup> Runderlass Praxiselemente 3 (3)

<sup>9</sup> <http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/dokumente-praxissemester.html>

### **Schwangerschaft und Mutterschutz**

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, sollte eine schwangere Studentin in den schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist.

Studierende wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte, vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an die zugewiesene Praktikumschule.

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin im Praxissemester ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen<sup>10</sup>.

Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.<sup>11</sup>

Die Untersuchung, auf deren Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich erstellt wird, führt die B·A·D GmbH<sup>12</sup> durch. Die Anmeldung zu dieser Untersuchung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Die Kosten für die Untersuchung durch B·A·D GmbH übernimmt das Schulministerium. Die Abrechnung erfolgt zwischen B A D und Schulministerium. Die Studierenden müssen hierzu eine Immatrikulationsbescheinigung, den Zuweisungsbescheid sowie eine Bestätigung der Schule, dass sie dort im schulpraktischen Teil des Praxissemesters sind oder sein werden, beibringen.

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Falls erforderlich, kann beim Zentralen Prüfungsausschuss die Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes beantragt werden.

Zu beachten sind die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume, in denen keine Zuweisungen an Ausbildungsschulen erfolgen können.

### **Unfallschutz**

Für die Studierenden besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

### **Haftpflicht**

Für Schäden, die Studierenden im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verursachen, haften diese selber. Es besteht die Möglichkeit, privat einen Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt.

---

<sup>10</sup> Runderlass Praxiselemente, 3 Neuer Absatz 7 - Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen; Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 08. Dezember 2017 - 421 /422-6.01 . 05-4874 (<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>)

<sup>11</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkraefte/ich-bin-lehrerin/arbeits-und-gesundheitsschutz> > Mutterschutz

<sup>12</sup> <https://www.bad-gmbh.de/standorte/> B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

### Verstöße gegen Rechte und Pflichten

Bei Verstößen gegen die Pflichten in schwerwiegenden Fällen aufgrund von unentschuldigter Abwesenheit oder Nichtbeachten von Regelungen der Schule erfolgt zunächst eine Entscheidung durch die Schulleitung<sup>13</sup>.

Diese wird im Benehmen mit der BUW und in Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung bestätigt und führt ggf. zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule.

Anschließend erfolgt eine Entscheidung durch *den* zentralen Prüfungsausschuss<sup>14</sup> unter Berücksichtigung der Entscheidung der Schulleitung oder des ZfsL. Hierbei besteht Gelegenheit zur Äußerung für die Betroffenen sowie für die Kooperationspartner an der zugewiesenen Schule *und* am zugewiesenen ZfsL.

Bei Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Prüfungsordnung *sind mögliche Folgen*:

- ggf. die Verweigerung des Erwerbs von Leistungspunkten im schulpraktischen Modul des Praxissemesters
- ggf. der Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Praxissemester
- ggf. das Ermöglichen der Fortführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
  - ohne Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes
  - mit Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes im Einvernehmen mit der dortigen Schulleitung

Bei Entscheidung über das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles im Sinne der Prüfungsordnung:

- ggf. Ausschluss vom weiteren Studium

---

<sup>13</sup> Runderlass Praxiselemente 3 (3)

<sup>14</sup> § 10 Abs. 9 Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen